

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

A Problem

Nach Artikel 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Im Artikel 106 Abs. 7 GG ist festgelegt, daß von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftssteuern sind nach Artikel 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht den Gemeinden zugewiesen wird.

B Lösung

Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 15.11.1985 /Ausgegeben: 04.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

D Kosten

Aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 wird der Landeshaushalt voraussichtlich im Haushaltsjahr 1986 mit 13 183 049 300 DM, davon mit Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes von 8 740 400 000 DM und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes von 509 825 000 DM belastet.

E Zuständigkeit

Innenminister (federführend) und Finanzminister; beteiligt sind der Kultusminister, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die eigenen Einnahmen der Gemeinden (GV), die sie zur Finanzierung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Dabei sind die Gesamtzuweisungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und in Abwägung der Aufgabenerfüllung des Landes einerseits und der Kommunen andererseits so bemessen worden, daß der kommunale Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung im Haushaltsjahr 1986 erfüllt ist.

G e s e t z

zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände.....	5
§ 2 Allgemeiner Steuerverbund.....	5
§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages.....	6
§ 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund.....	6
§ 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeug- steuerverbundes.....	6
§ 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen.	7
§ 7 Aufteilung der Schlüsselmasse.....	7
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden.....	7
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl.....	9
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden.....	10
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise.....	10
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise.....	10
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise.....	11
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände.....	11
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände.....	11
§ 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände.....	11
§ 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)....	11
§ 18 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadter- neuerung und der Denkmalpflege.....	13
§ 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen.....	13
§ 20 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten	13
§ 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen.....	13
§ 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen.....	13
§ 23 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsan- lagen.....	13
§ 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen.....	13
§ 25 Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast.....	14
§ 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidi- gungslasten- und Lastenausgleichsver- waltung bei kreisfreien Städten und Kreisen.....	15
§ 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.....	16
§ 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden...	17

	<u>Seite</u>
§ 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsub- ventionierung im Wohnungsbau.....	17
§ 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.....	17
§ 31 Kreisumlage.....	18
§ 32 Landschaftsumlage.....	18
§ 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.....	18
§ 34 Krankenhausumlage.....	19
§ 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüssel- zuweisungen sowie der Mittel nach § 24 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes....	20
§ 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen.....	20
§ 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise.....	20
§ 38 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage.....	21
§ 39 Bewirtschaftung der Mittel.....	21
§ 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen.....	22
§ 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen.....	22
§ 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen.....	23
§ 43 Kürzungsermächtigung.....	23
§ 44 Vorläufiger Grundbetrag.....	23
§ 45 Durchführungsvorschriften.....	23
§ 46 Inkrafttreten.....	23

1. TeilGrundlagen§ 1Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen.

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137), abzuführen hat,

2. ein Betrag von 1 300 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft "WORT" über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat,

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3Aufteilung des Verbundbetrages

- (1) Die Mittel nach § 2 betragen
8 740 400 000 DM;
davon entfallen auf die
allgemeinen Zuweisungen 7 380 600 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen 1 359 800 000 DM.
- (2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24.

§ 4Kraftfahrzeugsteuerverbund

- (1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.
- (3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1984 - auf 509 825 000 DM.
- (4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.
- (5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. TeilZuweisungen aus dem allgemeinen SteuerverbundErster AbschnittAllgemeine Zuweisungen(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)A Schlüsselzuweisungen1. UnterabschnittAllgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse§ 6Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 7 209 600 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
5 428 500 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise
896 100 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände
885 000 000 DM.

2. UnterabschnittSchlüsselzuweisungen an die Gemeinden§ 8Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

In Gemeinden, bei denen die Einwohnerzahl (§ 37 Abs. 1) nach dem Stand vom 31.12.1984 gegenüber dem Stand vom 31.12.1983 um mehr als 50 Einwohner zurückgegangen ist, wird der Bevölkerungsabgang zu 15 v.H., gerundet auf volle Einwohner, der Einwohnerzahl wieder hinzugerechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern	119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern	126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern	145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1984 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich		
Schulkindergärten	mit	106 vom Hundert,
noch nicht gegliederten		
Volksschulen einschließlich		
Schulkindergärten	mit	144 vom Hundert,
Hauptschulen	mit	100 vom Hundert,
Realschulen	mit	100 vom Hundert,
Gymnasien	mit	95 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit	142 vom Hundert,
Berufsschulen	mit	35 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit	81 vom Hundert,
Berufsvorbereitungsjahren	mit	75 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit	96 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren		
Schulbezirk das Land		
Nordrhein-Westfalen		
umfaßt,	mit	69 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit	38 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fach-		
oberschulen und Fach-		
schulen	mit	78 vom Hundert,
Sonderschulen für		
Lernbehinderte	mit	197 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen		
einschließlich Sonderschul-		
kindergärten	mit	414 vom Hundert,
Kollegschulen	mit	42 vom Hundert,
Schulen des zweiten		
Bildungsweges		
a) Abendrealschulen	mit	65 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit	60 vom Hundert,
c) Kollegs	mit	93 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 125 vom Hundert,
noch nicht gegliederten	
Volksschulen einschließlich	
Schulkindergärten	mit 225 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 112 vom Hundert,
Realschulen	mit 104 vom Hundert,
Gymnasien	mit 84 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 144 vom Hundert,
Sonderschulen für	
Lernbehinderte	mit 211 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	
einschließlich Sonderschul-	
kindergärten	mit 493 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 94 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 147 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985 in Gemeinden bis 150 000 Einwohner
- | | |
|--------------------|----------------------|
| mit mehr als | |
| 150 000 Einwohnern | mit 350 vom Hundert; |
| | |
| | mit 380 vom Hundert; |
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985
- | | |
|--|----------------------|
| für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 160 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 170 vom Hundert, |
| | |
| für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern | mit 280 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 300 vom Hundert; |

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1985 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1985.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 304 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüssel-

zuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 171 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen

Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschieb keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegen.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt. Von dem Betrag erhalten

- a) die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM,
- b) die Landschaftsverbände 22 500 000 DM.

(9) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind 21 000 000 DM zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte bestimmt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Zweiter AbschnittZweckgebundene Zuweisungen§ 18Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 184 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 15 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 38 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 304 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 360 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 180 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 10,77 DM gewährt.

(3) Der weitere Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1985 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 6,94 DM gewährt.

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuer- bund

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Straßen- baulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	333 333 300 DM,
Kreise Zuweisungen von	166 666 700 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 9 825 000 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1984 erhöhen sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	6 550 000 DM,
Kreise um	3 275 000 DM.

(2) Von den Zuweisungen nach Absatz 1 sind

a) auf die	
Gemeinden	314 550 000 DM,
Kreise	157 275 000 DM

schlüsselmaßig aufzuteilen und

b) den Gemeinden und Kreisen 38 000 000 DM auf Antrag objektbezogen als Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues zu gewähren.

Bei den Zuweisungen nach Buchstabe a) für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag, Gemeinden mit Baulast für Ortsdurchfahrten nur der Bundesstraßen erhalten den 1,2-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe a) zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. TeilZuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuer-
verbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbun-
desErster AbschnittLeistungen nach näherer Bestimmung dieses
Gesetzes§ 26Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungs-
lasten und Lastenausgleichsverwaltung bei
kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 15 900 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 20 000 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 123 710 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 90 000 000 DM,
- b) für den Um-, und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme 93 000 000 DM,
- c) für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbaus 141 090 900 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 82 750 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von 32 409 100 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

§ 28Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von
126 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von
182 980 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von
347 187 000 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von
285 000 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- a) 25,-- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, zuzüglich

- b) 30,-- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt§ 30Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. TeilUmlagen, UmlagegrundlagenErster AbschnittUmlagen der Gemeindeverbände§ 31Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10) sowie die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte,

2. die nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) an die kreisfreien Städte im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge,

3. die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

Zweiter AbschnittUmlagen des Landes§ 34Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 24 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achteil bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) und der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden sowie der nach § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 vom 5. November 1985 (GV. NW. S. 615) im Haushaltsjahr 1986 zu zahlenden Beträge erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. TeilGemeinsame Vorschriften und Verfahren§ 35Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 24 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 24 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 19. März, 23. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 17. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 36Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 37Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1984 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionszuschüsse nach § 24 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Kon-

sulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SCV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1984 zugrunde zu legen.

§ 38

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17 Abs. 2, 7 und 9),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
3. die Investitionspauschale (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. kommunale Museumsbauten (§ 20),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
6. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr regelt die Verteilung und Verwendung der pauschalisierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a). Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) und zu Maßnahmen des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 2 Buchstabe b) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalisierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 21 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 21 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 46

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 198 in Kraft.

Anlage
zu § 17 Abs. 9 GFG 1986

Übersicht
über die empfangsberechtigten Gemeinden
und die Höhe des jeweils zu zahlenden
Betrages nach § 17 Abs. 9 GFG 1986

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98.000
Bad Münstereifel	287.400
Schleiden	123.400
Nümbrecht	315.100
Reichshof	142.600
Tecklenburg	100.100
Rödinghausen	30.500
Vlotho	157.500
Bad Driburg	1.494.300
Brakel	114.900
Höxter	12.800
Willebadessen	57.500
Bad Salzuflen	2.654.500
Horn-Bad Meinberg	1.877.400
Schieder-Schwalenberg	223.500
Bad Oeynhausen	2.333.000
Porta Westfalica	66.000
Preuß. Oldendorf	232.100
Bad Lippspringe	1.296.400
Wünnenberg	342.700
Brilon	706.700
Eslohe	221.400
Olsberg	466.100
Schmallenberg	1.937.100
Sundern	298.000
Winterberg	2.205.300
Kirchhundem	234.200
Lennestadt	200.100
Bad Berleburg	955.700
Laasphe	389.500
Bad Sassendorf	821.600
Erwitte	223.500
Lippstadt	381.100
Zusammen	21.000.000

BegründungA Allgemeines1. Ziele des kommunalen Finanzausgleichs 1986

Grundvoraussetzung für das Funktionieren der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist eine angemessene kommunale Finanzausstattung. Artikel 106 Abs. 7 GG und Artikel 79 der Landesverfassung schreiben daher vor, daß ein durch Landesgesetz zu bestimmender Anteil am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern an die Gemeinden (GV) abzugeben ist, bzw. das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten hat. Diese Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung legen Umfang und Intensität der Regelung nicht fest. Mit der Bereitstellung der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzausweisungen kommt das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, die Gesamtheit der Gemeinden (GV) finanziell so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Der konkrete Inhalt der verfassungsmäßigen Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung kann nicht allein aus der Sicht einer einzelnen Kommune und aus ihrer isolierten Vorstellung über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden, sondern es müssen - was das Gesamtvolumen der kommunalen Mittel anbelangt - auch die Belange des Landes einbezogen werden. Zugleich muß bei der Verteilung der Zuweisungen unter die Kommunen eine kommunale Interessenabwägung stattfinden, bei der der Landesgesetzgeber einen weiten Spielraum hat.

Diesen Maßstäben trägt der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 Rechnung. Der Gesetzentwurf stellt den Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1986 erneut einen beachtlichen Teil der Landeseinnahmen für Finanzausweisungen zur Verfügung, behält das hohe Niveau der allgemeinen Zuweisungen bei und sichert den strukturbelasteten Gemeinden einen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben unverzichtbaren Anteil an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse.

2. Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Den aktuellen Stand der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen hat der Innenminister in seinem Bericht vom August 1985 dargestellt (Vorlage 10/75). Die in dem Bericht beschriebene Situation der kommunalen Haushalte wird durch den bisherigen Vollzug der Haushaltswirtschaft des Jahres 1985 im wesentlichen bestätigt. Der erreichte Konsolidierungsgrad darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine Reihe von Gemeinden gibt, die insbesondere wegen der Mängel im bestehenden Steuersystem eine unzureichende eigene Finanzausstattung haben und die deswegen mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. Diese Gemeinden sind nicht in der Lage, notwendige Strukturveränderungen in ihren Haushalten kurzfristig zu vollziehen, weil die Einnahmen nicht mit der Ausgabeentwicklung Schritt gehalten haben.

In der Gesamtschau stellt sich die bisherige Haushaltsentwicklung der Gemeinden (GV) des Jahres 1985 wie folgt dar:

Die Steuereinnahmen der Gemeinden sind in den ersten drei Quartalen 1985 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres netto um 5,4 v.H. gestiegen. Das ist ein Mehrbetrag von knapp 580 Mio DM. An dieser Entwicklung waren die einzelnen Steuerarten unterschiedlich beteiligt, wie folgende Übersicht zeigt:

Kassenmäßige Steuereinnahmen
im Haushaltsjahr 1985 gegenüber 1984 (jeweils
3 Quartale – in 1.000 DM)

Steuerart	1984	1985	Unterschied		
	- jeweils 1.1. - 30.9. -		absolut	Sp. 3 ./ 2)	in v.H.
Grundsteuer A	40.211	41.822	+	1.611	+ 4,0
Grundsteuer B	1.442.143	1.484.880	+	42.737	+ 3,0
Gewerbsteuer (netto)	5.287.937	5.635.755	+	347.818	+ 6,6
Gemeindeanteil an der Einkommen- steuer	3.426.174	3.672.217	+	246.043	+ 7,2
Grunderwerbsteuer	435.814	377.731	-	58.083	- 13,3
sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	125.878	127.110	+	1.232	+ 1,0
Steuern zusammen (netto)	10.758.157	11.337.615	+	579.458	+ 5,4
nachrichtlich Gewerbsteuerum- lage	611.941	620.015	+	8.074	+ 1,3

Von den wichtigsten Steuerarten der Gemeinden haben die Gewerbsteuer (netto) und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer am deutlichsten zugelegt, während die Grunderwerbsteuer als einzige Steuerart eine stark rückläufige Entwicklung aufweist.

Bei dem Zuwachs der Gewerbsteuer (netto) spielen verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle: Zunächst hat die im Jahre 1985 erneut durchgeführte Hebesatzrunde zu dem Einnahmezuwachs beigetragen; von 396 Gemeinden haben 118 Körperschaften oder rd. 30 v.H. ihre Hebesätze angehoben. Neben der leichten konjunkturellen Erholung haben schließlich Sonderfaktoren (z.B. Nachveranlagungen für frühere Jahre) zu dem Einnahmezuwachs beigetragen. Da sich die Sonderfaktoren im letzten Quartal 1985 nicht fortsetzen werden, muß davon ausgegangen werden, daß das Rechnungsergebnis 1985 bei der Gewerbsteuer (netto) nicht mehr wesentlich von dem Trend abweicht, der nach dem Vergleich der Gewerbesteuereinnahmen in drei Quartalen zu verzeichnen ist. Jedenfalls kann kein weiterer Zuwachs der Gewerbesteuereinnahmen unterstellt werden.

Zudem ist die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, insgesamt aber auch bei den Gemeinden dieser Gruppen, äußerst unterschiedlich verlaufen:

- Alle kreisfreien Städte haben bei der Gewerbesteuer (netto) einen Zuwachs von 5,9 v.H. oder knapp 175,4 Mio DM. Darunter sind 14 Körperschaften, deren Gewerbesteuereinnahmen sich unterdurchschnittlich entwickelt haben, wovon in 10 Fällen die Gewerbesteuereinnahmen (netto) in den ersten drei Quartalen 1985 sogar niedriger als im Vergleichszeitraum sind. 9 kreisfreie Städte konnten überdurchschnittlich hohe Zuwächse bei den Gewerbesteuereinnahmen verzeichnen; die Zuwachsquoten liegen in diesen Fällen zwischen 7,7 v.H. und 23,1 v.H..
- Bei den kreisangehörigen Gemeinden haben die Gewerbesteuereinnahmen (netto) einen Zuwachs von 7,5 v.H. oder rd. 172,4 Mio DM. In 15 Kreisen weisen die kreisangehörigen Gemeinden dabei per Saldo einen überdurchschnittlich hohen Zuwachs aus; die Zuwachsquote liegt zwischen 7,6 v.H. und 22,6 v.H. In 16 Kreisen haben die kreisangehörigen Gemeinden per Saldo dagegen einen unterdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden in den ersten drei Quartalen gegenüber dem Vergleichszeitraum per Saldo sogar niedriger ausgefallen sind.

Ähnlich unterschiedlich ist die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Während landesweit ein Zuwachs von 7,2 v.H. zu verzeichnen ist, weisen die kreisfreien Städte ein Plus von 5,3 v.H. und die kreisangehörigen Gemeinden einen Zuwachs von 9,0 v.H. auf. Auch unter den kreisfreien Städten und unter den kreisangehörigen Gemeinden sind die Zuwachsraten uneinheitlich. Während die Zuwachsquoten bei den kreisfreien Städten zwischen 2,9 v.H. und 9,3 v.H. betragen, liegt die Schwankungsbreite bei den kreisangehörigen Gemeinden in den einzelnen Kreisen per Saldo zwischen 3,4 v.H. und 14,4 v.H.. Die Gründe für die Abweichungen in der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zwischen den Gemeinden liegen in den Rechtsänderungen, die der Bund mit Wirkung von 1.1.1985 bei der Verteilung des Gemeindeanteils vollzogen hat (neue Höchstbeträge von 32 000/64 000 DM und neue statistische Basis des Jahres 1980).

Die zum Teil gravierenden Abweichungen bei der Entwicklung der wichtigsten kommunalen Steuerarten, nämlich der Gewerbesteuer (netto) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, machen erneut deutlich, daß die Einnahmedisparitäten der Gemeinden in Nordrhein- Westfalen weiter zunehmen. Die daraus eintretenden Finanzierungslücken in den Verwaltungshaushalten kann das Land über den Finanzausgleich nicht mehr schließen, weil dazu weder die Finanzmasse ausreicht, die das Land den Kommunen zur Verfügung stellen kann, noch die Instrumentarien zur Verfügung stehen, mit denen dem Wortsinn des Finanzausgleichs noch mehr als bisher Geltung verschafft werden könnte, und weitergehende Ausgleichsregelungen nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs zur sog. Aufstockung II ausgeschlossen sind.

Die Einnahme- und Ausgabeentwicklung der ersten drei Quartale 1985 in den Verwaltungshaushalten und in den Vermögenshaushalten zeigt gegenüber dem Vergleichszeitraum folgendes Bild:

	drei Quartale (in 1.000 DM)		Unterschied	
	1984	1985	absolut (in 1.000 DM)	in v.H.
Verwaltungshaushalt				
- Einnahmen	34.078.220	35.222.219	+ 1.143.999	+ 3,4
- Ausgaben	33.077.535	34.936.518	+ 1.858.983	+ 5,6
Vermögenshaushalt				
- Einnahmen	7.363.148	8.721.262	+ 1.358.114	+ 18,4
- Ausgaben	7.799.314	8.929.271	+ 1.129.957	+ 14,5

Aus dieser Übersicht wird deutlich, daß die Finanzierungsprobleme in den kommunalen Verwaltungshaushalten fortbestehen: Obwohl die Netto-Steuererinnahmen im Landesdurchschnitt um 5,4 v.H. zugenommen haben, sind die Gesamteinnahmen aller Verwaltungshaushalte nur um 3,4 v.H. oder um rd. 1 144 Mio DM gestiegen. Demgegenüber weisen die Ausgaben aller Verwaltungshaushalte einen Zuwachs von rd. 1 859 Mio DM oder von 5,6 v.H. aus. Die Einnahmeentwicklung der Verwaltungshaushalte hat also mit der Ausgabeentwicklung nicht Schritt gehalten, obwohl die Gemeinden (GV) strenge Ausgabendisziplin eingehalten haben.

Eine Einzelbetrachtung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt der einzelnen Körperschaftsgruppen zeigt folgendes Bild:

	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Kreise	Landschaftsver- bände, Kommunal- verband Ruhrge- biet
	(Beträge in Mio DM)			
Ausgabenanstieg				
absolut	+ 876,8	+ 786,9	+ 353,2	- 157,9
in v.H.	+ 6,6	+ 6,9	+ 8,2	- 3,8
<u>darunter:</u>				
Personalausgaben				
absolut	+ 154,3	+ 170,9	+ 40,0	+ 24,8
in v.H.	+ 3,3	+ 5,4	+ 4,1	+ 4,6
Sachausgaben				
absolut	+ 160,5	+ 196,3	+ 20,0	+ 14,2
in v.H.	+ 7,4	+ 9,1	+ 6,1	+ 8,1
Sozialhilfe				
absolut	+ 293,1	.	+ 156,5	- 58,8
in v.H.	+ 16,6	.	+ 27,9	- 2,3
Zinsausgaben				
absolut	- 36,1	+ 76,7	- 28,0	- 10,8
in v.H.	- 2,6	+ 4,8	- 10,1	- 2,6

Die zwangsläufigen Mehrausgaben bei den Personalkosten, den Sachausgaben und bei der Sozialhilfe, denen sich die Kommunen nicht entziehen können, machen den überwiegenden Teil ihres Ausgabenanstiegs aus. Die Erwähnten Ausgabearten haben am Ausgabenanstieg der einzelnen Körperschaftsgruppen folgende Anteile:

- kreisfreie Städte 69,3 v.H.
- kreisangehörige Gemeinden 46,7 v.H.
- Kreise 89,6 v.H.

Bei diesem Zahlenbild ist zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse aller Körperschaften der einzelnen Körperschaftsgruppen saldiert sind. Eine Einzelbetrachtung der Körperschaften und der Ausgabearten weist erhebliche Differenzen nach. Als Beispiel sollen die Sozialhilfeausgaben die Unterschiede ausweisen: Bei den kreisfreien Städten liegt die Spannweite des Ausgabenzuwachses zwischen 6,5 v.H. und 36,1 v.H.; bei den Kreisen zwischen 6,5 v.H. und 27,7 v.H., d.h. daß die einzelnen Körperschaften je nach ihrer Struktur in unterschiedlicher Höhe mit Mehrbelastungen konfrontiert sind.

Die Ausgaben der Vermögenshaushalte der Kommunen sind in den ersten drei Quartalen des Jahres 1985 gegenüber dem Vergleichszeitraum um 14,5 v.H. oder um rd. 1 130,0 Mio DM ausgeweitet worden. Im einzelnen sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

Kreisfreie Städte	+ 776,1 Mio DM
	+ 24,9 v.H.
kreisangehörige Gemeinden	+ 331,1 Mio DM
	+ 9,6 v.H.
Kreise	+ 97,3 Mio DM
	+ 16,9 v.H.
Landschaftsverbände, Kommunalverband Ruhrgebiet	- 74,5 Mio DM
	- 11,3 v.H.

Bis auf die Landschaftsverbände und den Kommunalverband Ruhrgebiet haben die anderen Körperschaftsgruppen ihre Ausgaben der Vermögenshaushalte im Vergleichszeitraum zum Teil drastisch ausgeweitet. Dies könnte darauf hindeuten, daß die Kommunen ihre Investitionsausgaben wieder ausweiten. Ein solches, gesamtwirtschaftlich positives Bild wird jedoch durch die Entwicklung der Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau widerlegt. Bei den Bauausgaben hält der negative Trend nämlich unverändert an, was folgende Übersicht verdeutlicht:

Körperschaftsgruppe	Veränderung der Bauausgaben 1985 gegenüber 1984 (jeweils drei Quartale)	
	absolut (Mio DM)	in v.H.
kreisfreie Städte	- 36,1	- 2,6
kreisangehörige Gemeinden	+ 76,7	+ 4,8
Kreise	- 28,0	- 10,1
Landschaftsverbände, Kommunalverband Ruhrgebiet	- 10,8	- 2,6
insgesamt	+ 1,8	+ 0,1

Für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen ergibt sich somit bei den Bauausgaben im Vergleichszeitraum praktisch keine Veränderung, d.h. die Investitionen verharren auf dem ohnehin niedrigen Niveau des Jahres 1984. Der Vergleich der Ausgabe- und Einnahmeentwicklung in den ersten neun Monaten des Jahres 1985 mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres begründet insgesamt die Annahme, daß der begonnene Konsolidierungsprozeß der kommunalen Haushalte zum Stillstand gekommen ist.

Eine Vorausschau der kommunalen Finanzentwicklung für das Jahr 1986 läßt durchgreifende Verbesserungen nicht erwarten. Die Haushaltssituation vieler Kommunen wird sich im nächsten Jahr vielmehr weiter zuspitzen. Ursächlich für eine solche negative Prognose sind in erster Linie die gesetzgeberischen Entscheidungen des Bundes auf steuerlichem Gebiet und im sozialen Bereich. Auf steuerlichem Gebiet sind die Gemeinden - wie das Land - aus der zum 1.1.1986 und 1.1.1988 in Kraft tretenden Einkommensteuertarifreform mit erheblichen Einnahmeausfällen konfrontiert, die sich noch durch die beabsichtigten Erleichterungen bei Abschreibungen auf Wirtschaftsgebäude verstärken. Insgesamt werden den Kommunen in den kommenden drei Jahren allein aus der Einkommensteuertarifreform mehr als 6 Mrd. DM weniger zur Verfügung stehen. Im sozialen Bereich sehen sich die Kommunen Mehrgelastungen aus der vielerorts zu beobachtenden Langzeitarbeitslosigkeit aber auch aus der ab 1.7.1985 in Kraft getretenen Regelsatzerhöhung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber. Im nächsten Jahr ist ein Anstieg der Sozialtats um mehr als 600 Mio DM zu erwarten.

Diese Veränderungen der kommunalen Haushaltswirtschaft werden von den Kommunen erneut große Anstrengungen verlangen, wenn trotz weiterhin konsequenter Ausgabedisziplin der von vielen Kommunen erreichte Konsolidierungserfolg gesichert bleiben soll.

3. Rahmenbedingungen für den allgemeinen Steuerverbund

Der Finanzplanungsrat als das berufene Koordinierungsgremium für die Finanzpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden (GV) hat in der Vergangenheit wiederholt und eindringlich empfohlen, die Nettokreditaufnahmen vor allem durch Einschränkung der konsumtiven Ausgaben schrittweise zu senken. Die Verringerung der Nettokreditaufnahme ist insbesondere für das Land Nordrhein-Westfalen nach wie vor dringend geboten. Um die Schuldenaufnahmen zu verringern, kann das Land nicht auf eine Anhebung seiner Steuereinnahmen zurückgreifen. Denn anders als der Bund - und in beschränktem Umfang auch die Gemeinden - kann das Land über eigene Steuereinnahmen nicht selbst beschließen. Das Land kann daher die Verringerung seiner Neuverschuldung nur über eine strenge Ausgabendisziplin erreichen. Sie ist weiterhin ein wichtiges finanzpolitisches Gebot für den Landeshaushalt.

Der hohe Konsolidierungszwang für den Landeshaushalt ist aber auch eine Folge der Tatsache, daß sich das Land allein aus der Tarifreform der Einkommensteuer wachsenden Mindereinnahmen von 1,3 Milliarden DM in 1986 bis 2,6 Milliarden DM in 1988 gegenüber sieht.

Durch die im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 beschlossene Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um einen halben Punkt auf 35 v.H. wird die Belastungssituation des Landes nur unwesentlich gemildert, weil diese Änderung für das Land lediglich Mehreinnahmen von 162 Mio DM in 1986 bis 180 Mio DM in 1988 erbringen wird. Die finanzwirtschaftliche Lage des Landes ist ferner von einem vergleichsweise hohen Schuldenstand und immer noch steigenden Zinsbelastungen gekennzeichnet.

Diese Rahmenbedingungen machen es unausweichlich, daß sich alle Landesausgaben, zu denen auch die Zuweisungen an die Kommunen als größter Ausgabenblock nach den Personalausgaben gehören, der veränderten Situation unterzuordnen haben. Nur so kann die Ausgabensteigerung des Landeshaushalts 1986 gegenüber dem Vorjahr bei einer vorgesehenen Nettoneuverschuldung von 6,9 Milliarden DM in finanzwirtschaftlich noch vertretbaren Grenzen gehalten werden. Mit einer Steigerungsrate von 1,3 v.H. steht der Haushaltsentwurf 1986 des Landes im Einklang mit den wiederholten Empfehlungen des Finanzplanungsrates, das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte auf höchstens 3 v.H. zu begrenzen.

Dieses Ergebnis war jedoch u.a. nur durch eine Absenkung der Beteiligungsquote der Kommunen am Landesanteil der Gemeinschaftssteuern zu erreichen. Die Landesregierung hat dabei abgewogen zwischen den Finanzierungsnotwendigkeiten der vielfältigen Landesaufgaben und den Aufgaben, die von den Gemeinden (GV) zu erfüllen sind. In dieser Abwägung trägt der Entwurf des Gemeinde-

finanzierungsgesetzes 1986 dem leitenden Grundgedanken einer gleichmäßigen Finanzentwicklung von Land und Kommunen Rechnung. Das Land ist bei der Dotierung der Finanzzuweisungen an die Kommunen erneut bis an die Grenze seiner eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit als dem verfassungsrechtlichen Maßstab für die Gewährleistung des Finanzausgleichs gegangen.

4. Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes

Die Steuerverbundmasse im allgemeinen Steuerverbund ist für das Haushaltsjahr 1986 wie folgt abzuleiten:

Allgemeiner Steuerverbund 1985/1986

	1985	1986	Veränderung	
	- in Mio DM -		1986 absolut	gegenüber 1985 v.H.
Gesamtansatz im Landeshaushalt	41.500,0	43.400,0	+ 1.900,0	+ 4,6
In den Verbund einzubeziehende Steuereinnahmen	37.000,0	38.210,0	+ 1.210,0	+ 3,3
Verbundsatz (v.H.)	25,5	23,0	- 2,5	- 9,8
Anteil der Gemeinden (GV)	9.435,0	8.788,3	- 646,7	- 6,9
Abrechnung aus Vorjahren	+ 78,6	- 44,6	- 123,2	.
Bibliotheks- tantieme, Ver- vielfältigungs- tantieme	- 3,3	- 3,3	± 0	.
Sonderzahlung 1983	- 382,0		+ 382,0	.
Verbundbetrag	9.128,3	8.740,4	- 387,9	- 4,2

Der allgemeine Steuerverbund reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 387,9 Mio DM oder um 4,2 v.H.

5. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Von der Steuerverbundmasse 1986 werden 15,6 v.H. für Zweckzuweisungen in Anspruch genommen. Für die allgemeinen Zuweisungen stehen damit 84,4 v.H. der Steuerverbundmasse zur Verfügung. Damit wird der weit überwiegende Teil der Steuerverbundmasse der Kommunen als allgemeine Finanzzuweisung bereitgestellt. Sie fließen als allgemeine Deckungsmittel in die Verwaltungshaushalte und stehen den Kommunen zur freien Verfügung.

Im einzelnen ist die Aufteilung der Steuerverbundmasse der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verteilung der Steuerverbundmasse

	1985	1986	Veränderung			
			1986 gegenüber 1985		v.H.	
	- in Mio DM -		absolut			
Allgemeine Finanzausweisungen	7.380,6	7.380,6	±	0	±	0
Schlüsselzuweisungen	7.209,6	7.209,6	±	0	±	0
Ausgleichsstock (inkl. Kurortehilfe)	171,0	171,0	±	0	±	0
Zweckzuweisungen	1.747,7	1.359,8	-	387,9	-	28,5
Stadterneuerung	350,0	350,0	±	0	±	0
Kommunale Denkmalpflege	18,0	18,0	±	0	±	0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmal- pflegemaßnahmen	10,0	10,0	±	0	±	0
Schulbau	315,4	184,3	-	130,6	-	41,4
Kommunale Museumsbauten	15,0	15,0	±	0	±	0
Wasserversorgung	42,8	38,0	-	4,8	-	11,2
Abwassermaßnahmen	382,0	304,0	-	78,0	-	20,4
Abfallbeseitigung	84,5	70,0	-	14,5	-	17,2
Investitionspauschale	520,0	360,0	-	160,0	-	30,8
Verwaltungsbauten	10,0	10,0	±	0	±	0
Insgesamt	9.128,3	8.740,4	-	387,9	-	4,2
Verhältnis allgemeiner zu zweckgebundenen Zu- weisungen	80,85 : 19,15		84,4 : 15,6			

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 sieht vor, daß die Schlüsselmasse für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten wird.

Die Ausgleichsstockmittel bleiben mit 171,0 Mio DM ebenfalls unverändert, d.h., daß für Bedarfszuweisungen an Ausgleichsstockgemeinden im nächsten Jahr keine höheren Mittel als bisher zur Verfügung stehen.

In den Ausgleichsstockmitteln ist auch für 1986 ein Betrag von 21 Mio DM enthalten, der als besondere Kurortehilfe bereitgestellt werden soll.

Wenn auch die Zweckzuweisungen insgesamt um 387,9 Mio DM oder um 28,5 v.H. sinken, so verbleibt im Jahre 1986 doch ein Bewilligungsrahmen von insgesamt 1 078 Mio DM. Von dem Minderbetrag entfallen 160,0 Mio DM auf die Investitionspauschale, die im Jahre 1986 mit 360,0 Mio DM dotiert werden soll.

Der Bewilligungsrahmen für die Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht
Über den Bewilligungsrahmen 1986 der Förderbereiche des allgemeinen Steuerverbundes
Einzelplan 14 Kapitel 14030
- Beträge in Mio DM -

Förderbereich	Haushalts- mittel 1986	Vorbelastung durch VE aus früheren Jahren	ungebundene Haus- haltsmittel 1986 (Sp. 2 - Sp. 3)	neue VE 1986	Bewilligungsrahmen 1986 (Sp. 4 + Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
Städterneuerung	350,0	317,8	32,2	365,0	397,2
Kommunale Denkmalpflege	18,0	5,0	13,0	10,0	23,0
Pauschalzuweisungen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen	10,0	-	10,0	-	10,0
Schulbau	184,8	130,0	54,8	130,0	184,8
Kommunale Museumsbauten	15,0	14,7	0,3	10,0	10,3
Wasserversorgung	38,0 (12,0)	31,8 (10,0)	6,2 (2,0)	25,0	31,2
Abwassermaßnahmen	304,0 (36,0)	296,0 (21,0)	8,0 (15,0)	312,2	320,2
Abfallbeseitigung	70,0	30,5	39,5	50,0	89,5
Kommunale Verwaltungsbauten	10,0	5,2	4,8	10,0	14,8
Insgesamt	999,8	831,0	168,8	912,2	1.081,0

Anmerkung: Die in Klammern angegebenen Beträge sind Veranschlagungen im Einzelplan 10 des Landeshaushalts

6. Strukturelle Veränderungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Verteilung der Investitionspauschale

Der Gesetzentwurf sieht gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 folgende Änderungen vor:

- Die fiktiven Realsteuerhebesätze der Gemeinden bis 150 000 Einwohner und mit mehr als 150 000 Einwohnern werden höher festgesetzt. Im einzelnen:

Gemeinden	Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.	Gewerbesteuer v.H.
bis 150.000 Einwohner	160 (135)	280 (220)	350 (320)
mit mehr als 150.000 Ein- wohnern	170 (150)	300 (250)	380 (350)

Die in Klammern zu Vergleichszwecken eingetragenen Zahlenwerte sind die fiktiven Realsteuerhebesätze des Jahres 1985.

- Die sog. Sockelgarantie bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen soll künftig entfallen. Bis zum Jahre 1985 erhielten die Gemeinden im ersten Rechenschritt als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der (früheren) Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl. Beispiel: Eine Gemeinde hatte eine Bedarfsmeßzahl von 10 Mio DM und eine Steuerkraftmeßzahl von 9,5 Mio DM. Der Unterschied zwischen beiden Meßzahlen machte also 500 000 DM aus, so daß die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung von 250 000 DM erhielt. Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung zusammen erreichten in dem Beispiel also 97,5 v.H. der Bedarfsmeßzahl, während bei der Masse aller anderen Gemeinden die Schlüsselzuweisungen nur bis auf 90 v.H. der Bedarfsmeßzahl (bei der früheren Aufstockung II bis auf 95 v.H. der Bedarfsmeßzahl) aufgestockt wurden. In dem dargestellten Beispiel war die Gemeinde gegenüber der Mehrzahl aller anderen also besser gestellt. Diese Vergünstigung wird nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig nicht mehr eingeräumt. Ab dem Jahre 1986 wird generell der Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl oder liegt sie höher, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

- Der Betrag, der als Investitionspauschale bereitgestellt wird, soll je zur Hälfte nach Einwohnern und unter Berücksichtigung der über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1984 liegenden Arbeitslosenquote (10,7 v.H.) verteilt werden. Auf die Begründung zu § 24 wird verwiesen.

Diese Änderungen werden vorgeschlagen, um den strukturbelasteten und finanzschwächeren Gemeinden die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben unverzichtbaren Finanzaufweisungen zu sichern.

7. Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die den Gemeinden (GV) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1986 und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes im Jahre 1986 zu gewährenden Zuweisungen faßt die folgende Übersicht zusammen:

ÜbersichtÜber die Gesamtzuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) im Haushaltsjahr 1986

Zuweisungen	Vorschrift im GFG 1986	Haushaltsjahr		mehr (+) in DM	/ weniger (-) in v.H.
		1985 DM	1986 DM		
1. aus dem allgemeinen Steuerverbund	§ 3	9.128.300.000	8.740.400.000	- 387.900.000	- 4,25
2. aus dem Kraftfahrzeug- steuerverbund	§ 4	514.325.000	509.825.000	- 4.500.000	- 0,87
3. nach näherer Bestimmung des GFG 1985					
- zu den Kosten der Ver- teidigungslasten und Lastenausgleichsver- waltung	§ 26	37.450.000	35.900.000	- 1.550.000	- 4,14
- an die Landschafts- verbände für Aufgaben des Straßenbaus	§ 27	625.981.000	562.960.000	- 63.021.000	- 10,07
- für Investitionen des kommunalen Straßen- baus	§ 28	126.000.000	126.000.000	+ 0	+ 0
nachrichtlich					
Bundesfinanzhilfen		347.517.500	347.187.000	- 330.500	- 0,10
- zur Verbesserung des öffentlichen Nahver- kehrs	§ 29	177.000.000	182.980.000	+ 5.980.000	+ 3,38
nachrichtlich					
Bundesfinanzhilfen		273.635.000	285.000.000	+ 11.365.000	+ 4,15
4. nach Maßgabe des Haushalts- plans des Landes	§ 30	2.198.210.500	2.392.797.300	+ 194.586.800	+ 8,85
Summe		13.428.419.000	13.183.049.300	- 245.369.700	- 1,83

B Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände (Absatz 1) wird auf die allgemeine Begründung (vgl. A 1) verwiesen.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Anteil der Gemeinden (GV) an den Verbundgrundlagen mit 23 v.H. (Verbundsatz) festgesetzt. Diese Verbundquote wird auch der Mittelfristigen Finanzplanung 1985 bis 1989 des Landes zugrunde gelegt. Der Verbundsatz ist gegenüber dem Jahre 1985 von 25,5 v.H. auf 23 v.H. geändert worden; wegen der Gründe wird auf die allgemeine Begründung (A 3) verwiesen.

Im Entwurf des Landeshaushalts 1986 sind die in den allgemeinen Steuerverbund einzubeziehenden Steuereinnahmen einschließlich der Gewerbesteuerumlage mit 38 210,0 Mio DM veranschlagt. Unter zugrundelegung eines Verbundsatzes von 23 v.H. ergibt sich damit ein Anteil für die Kommunen von 8 788,3 Mio DM. Von diesem Betrag sind aus der Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1984 44,6 Mio DM abzuziehen. Des weiteren müssen die Bibliothekstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) in Höhe von 2 Mio DM und die sog. Vervielfältigungstantieme (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) in Höhe von 1,3 Mio DM abgezogen werden, so daß die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes 1986 insgesamt 8 740,4 Mio DM beträgt (zur Berechnung des Steuerverbundes vgl. A 4 der allgemeinen Begründung).

Absatz 2 findet für das Jahr 1986 voraussichtlich keine Anwendung, weil das Land im Finanzausgleich unter den Ländern weder Beträge erhält noch zu zahlen hat.

Absatz 4 regelt, daß für den Steuerverbund 1986 zunächst von den im Landeshaushalt 1986 veranschlagten Verbundgrundlagen auszugehen ist und daß die Abrechnung nach dem Rechnungsergebnis 1986 spätestens für den Steuerverbund 1988 zu erfolgen hat.

Zu § 3

Bis auf die Betragsangaben in Absatz 1 ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert. Die sich aus § 2 Abs. 1 errechnenden Mittel des allgemeinen Steuerverbundes 1986 sollen im Verhältnis 84,4 v.H. zu 15,6 v.H. auf allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen aufgeteilt werden (1985: 80,85 v.H. zu 19,15 v.H.). Durch die Verbesserung des Anteilsverhältnisses zugunsten der allgemeinen Finanzzuweisungen können sie trotz der Kürzung des Steuerverbundes konstant gehalten werden; auf diese Weise sollen die Konsolidierungserfolge vieler kommunaler Verwaltungshaushalte gestützt werden. Dazu tragen auch die Schlüsselzuweisungen bei, die die Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 im Jahre 1986 in Höhe von insgesamt 179 Mio DM erhalten.

Zu § 4

Der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerverbundes ist mit 25 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wie im Vorjahr ist aus der Verbundmasse ein Betrag von 38 Mio DM für den kommunalen Radwegebau zweckgebunden veranschlagt worden, der den Gemeinden und Kreisen auf Antrag objektbezogen gewährt wird. Sowohl durch die getrennte Veranschlagung als auch durch die Höhe der Dotierung wird die Bedeutung des kommunalen Radwegebaus besonders berücksichtigt.

Die den Gemeinden zustehenden pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast liegen um 4,5 Mio DM unter dem Betrag des Vorjahres.

Grundlage für die Berechnung ist das im Haushaltsplan des Landes veranschlagte Kraftfahrzeugsteueraufkommen (Absatz 2). Die endgültige Berechnung erfolgt nach dem Jahresergebnis 1986, wobei der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 1988 vorzunehmen ist (Absatz 5).

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen 1986 ist mit 2 000 Mio DM veranschlagt. Davon enthalten die Gemeinden und Kreise zusammen einen Anteil von 25,0 v.H., das sind

500 000 000 DM.

In die Gesamtberechnung ist ein Mehrbetrag aus der Abrechnung des Kfz-Steuerverbundes 1984 (§ 4 Abs. 5 GFG 1984) in Höhe von

9 825 000 DM

einzubeziehen, so daß der gesamte Verbundbetrag (Abs. 3) beträgt.

509 825 000 DM

Die Verteilung der Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund wird in § 25, die Zuständigkeiten werden in § 39 geregelt.

Zu § 5

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 6

Inhaltlich wurde die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 nicht geändert. In Absatz 2 wurde jedoch der Begriff "Bedarfsmeßzahl" durch das Wort "Ausgangsmeßzahl" ersetzt. Diese Änderung soll klarstellen, daß die Ausgangsmeßzahl ein lediglich zahlenmäßiger Ausdruck für den rechnerischen Bedarf einer Gemeinde als Obergrenze ist. Die an sich naheliegende Bezeichnung "Bedarfsmeßzahl" kann den Eindruck erwecken, als handelte es sich im eigentlichen Sinne um die Erfassung des konkreten "Bedarfs" der einzelnen Gemeinde. Für den wirklichen "Bedarf" einer Gemeinde läßt sich aber keine allgemein gültige Norm aufstellen. Durch die Wahl der Bezeichnung "Ausgangsmeßzahl" wird zum Ausdruck gebracht, daß sich eine bestimmte Höhe des Bedarfs nicht erfassen läßt, sondern daß nur ein Merkmal festgelegt wird, an das die Berechnung der Schlüsselzuweisungen anknüpft.

Zu § 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 nicht geändert; auf die Begründung zu § 3 wird verwiesen.

Zu § 8

In Absatz 1 ist die Bezeichnung "Bedarfsmeßzahl" in "Ausgangsmeßzahl" geändert worden (vgl. Begründung zu § 6).

Absatz 2 ist hinsichtlich des Hauptansatzes gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert; der Vomhundertsatz für die Hinzurechnung von Einwohnern wegen des Bevölkerungsabgangs wurde jedoch auf 15 v.H. festgesetzt (1985: 30 v.H.). Diese Änderung wurde aufgrund der parlamentarischen Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 vorgenommen, wonach der Bevölkerungsabgang zweimal - und zwar degressiv - im Finanzausgleich berücksichtigt werden sollte.

Bezüglich des Schüleransatzes wurde für den Finanzausgleich 1986 die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der aktuellsten Rechnungsergebnisse des Jahres 1984 überprüft. Die Schulträger haben im Haushaltsjahr 1984 folgende Ausgaben für die Schulen in Halbtagsform im Verwaltungshaushalt geleistet:

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1 264,35 DM,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	1 710,72 DM,
Hauptschulen	1 255,39 DM,
Realschulen	1 076,77 DM,
Gymnasien	1 130,99 DM,
Gesamtschulen	1 685,08 DM,
Berufsschulen	413,68 DM,
Berufsgrundschuljahr	958,42 DM,
Berufsvorbereitungsjahr	889,51 DM,
Berufsaufbauschulen	1 145,34 DM,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	823,34 DM,
übrige Bezirksfachklassen	451,90 DM,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	933,27 DM,
Sonderschulen für Lernbehinderte	2 346,18 DM,
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	4 921,76 DM,
Kollegschulen	504,76 DM,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	778,71 DM,
b) Abendgymnasien	714,18 DM,
c) Kollegs	1 107,75 DM.

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1 189,09 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation der Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen zu dem Betrag von 1 189,09 DM die in Absatz 2 Nr. 2 enthaltene Staffeln.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler haben im Jahre 1984 betragen:

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1 483,53 DM,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	2 676,92 DM,
Hauptschulen	1 331,58 DM,
Realschulen	1 235,13 DM,
Gymnasien	1 000,44 DM,
Gesamtschulen	1 714,90 DM,
Sonderschulen für Lernbehinderte	2 514,55 DM,
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	5 857,02 DM,
Kollegschulen	1 121,37 DM.

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler (1 189,09 DM), so ergibt sich für die Ganztagschulen die in Absatz 2 Nr. 2 festgesetzte Staffel. Der Schüleransatz selbst ist von 145 v.H. im Jahre 1985 auf 147 v.H. geändert worden, weil die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Nordrhein-Westfalen (1 189,09 DM) im Jahre 1984 um 47 v.H. über dem sog. Zuschußbedarf II a (808,42 DM/E aller Gemeinden) lagen.

Absatz 3 enthält die Vorschrift über den sog. Grundbetrag. Der Grundbetrag ist mit der Summe der Steuerkraftmeßzahlen, der zu verteilenden Schlüsselmasse und dem aus Hauptansatz und Schüleransatz resultierenden Gesamtansatz ein wichtiger Bestandteil für die Berechnung und die Höhe der Schlüsselzuweisung der einzelnen Gemeinde. Der Berechnung des Grundbetrages liegt folgende Formel zugrunde:

$$\text{Grundbetrag} = \frac{\text{Steuerkraftmeßzahlen} + \text{Schlüsselmasse}}{\text{Gesamtansatz}}$$

Die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) aller Gemeinden betragen 15 803 578 192 DM. Als zu verteilende Schlüsselmasse steht ein Betrag von 5 428 500 000 DM (§ 7 Nr. 1) zur Verfügung und aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2) ergibt sich ein Gesamtansatz von 23 285 133 DM. Unter Anwendung der erwähnten Formel würde sich danach ein Grundbetrag von 911,83 DM errechnen. Da es aber Gemeinden gibt, deren Steuerkraftmeßzahl mindestens die Ausgangsmeßzahl erreicht und die deswegen keine Schlüsselzuweisung erhalten (vgl. § 10 Abs. 2), müssen die Steuerkraftmeßzahlen dieser Gemeinden und deren Gesamtansatz aus der Berechnung des Grundbetrages herausgelassen werden. Der danach durch eine Annäherungsrechnung ermittelte Grundbetrag beträgt 900,75 DM. Dabei sind allerdings noch nicht die Änderungen bei den Schlüsselzuweisungen im Jahre 1986 berücksichtigt, die aufgrund von Korrekturen früherer Finanzausgleiche, z.B. wegen fehlerhafter Meldungen von Gemeinden über die Höhe ihrer Steuereinnahmen vorzunehmen sind.

Zu § 9

Die Vorschrift wurde gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 dahin geändert, daß

- der Zeittakt der Referenzperiode zur Feststellung der Steuereinnahmen um ein Vierteljahr vorverlegt wurde und
- die fiktiven Realsteuerhebesätze angehoben wurden.

Mit der Vorverlegung der Referenzperiode wird einem Wunsch der kommunalen Seite gefolgt. Durch die Vorverlegung steht das für die (vorläufige) Berechnung der Schlüsselzuweisungen benötigte Datenmaterial früher als bisher zur Verfügung, so daß den Gemeinden die zur Haushaltsaufstellung benötigten Informationen über die voraussichtliche Höhe der Schlüsselzuweisungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Änderungen der Schlüsselzuweisungen, die sich auf Grund der Entscheidungen des Landesgesetzgebers ergeben, bleiben selbstverständlich unberührt.

Die fiktiven Realsteuerhebesätze werden erhöht. Die Anhebung bewirkt, daß finanzschwächeren Gemeinden tendenziell ein höherer Anteil an der zu verteilenden Schülermasse gewährt wird als finanzstärkeren Körperschaften. Ein solches Ergebnis ist erforderlich, nachdem der bisherige Weg über die sog. Aufstockung II aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr beschritten werden kann. Die fiktiven Realsteuerhebesätze haben im übrigen nichts mit den tatsächlichen Hebesätzen zu tun, über die die Gemeinden durch ihre gewählten Organe eigenverantwortlich entscheiden können.

Zu § 10

Die Methode der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist geändert worden. Die Berechnung erfolgte bisher in der Weise, daß der Unterschied zwischen der Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl

und der Steuerkraftmeßzahl zur Hälfte durch eine Schlüsselzuweisung ausgeglichen und die Schlüsselzuweisung soweit aufgestockt wurde, daß sie zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 v.H. (bzw. bei der Aufstockung II bis zu 95 v.H.) der Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl erreichte. Künftig sollen die Gemeinden als Schlüsselzuweisung einen Betrag erhalten, der zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl ergibt (Abs. 1). Diese Änderung ist geboten, weil bei der bisherigen Berechnung Fälle eingetreten sind, in denen die Steuerkraftmeßzahl mehr als 90 v.H. der Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl betrug; diese Gemeinden erhielten dann aber den verbleibenden Unterschied zur Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl zur Hälfte durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen mit der Folge, daß ihre Steuerkraftmeßzahl zusammen mit der Schlüsselzuweisung mehr als 90 v.H. der Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl ausmachte. Es trat für diese Gemeinden somit eine Besserstellung gegenüber der Masse aller anderen Gemeinden ein, bei denen die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen nur 90 v.H. der Ausgangs- (Bedarfs-)meßzahl erreichte. Solche Vergünstigungen für einzelne Gemeinden, die vergleichsweise als finanzstark einzustufen sind, können im Interesse aller anderen Gemeinden und vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme finanzschwächerer Gemeinden nicht länger aufrecht erhalten werden.

Absatz 2 bestimmt, daß eine Schlüsselzuweisung nicht gezahlt wird, wenn die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde mindestens die für sie geltende Ausgangsmeßzahl erreicht.

Zu § 11

Der bisherige Begriff "Bedarfsmeßzahl" wurde in die Bezeichnung "Ausgangsmeßzahl" (Absatz 1) geändert; auf die Begründung zu § 6 wird verwiesen.

Der Schüleransatz für die Kreise (Absatz 2 Nr. 2) wird auf 304 v.H. festgesetzt. Der bisherige Schüleransatz für die Kreise (294 v.H.) basiert auf den Grundbeträgen für die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 1984 (Gemeinden = 834,53 DM, Kreise = 411,33 DM). Die Grundbeträge des Jahres 1985 betragen für die Gemeinden 904,56 DM und für die Kreise 436,37 DM. Der Grundbetrag für die Gemeinden liegt somit um rd. 107,3 v.H. höher als der Grundbetrag für die Kreise. Der für die Gemeinden in § 8 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzte Schüleransatz von 147 v.H. erhöht sich somit für die Kreise um 107,3 v.H. auf 304 v.H.

Zu § 12

Die Vorschrift ist bis auf eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 unverändert.

Zu § 13

Aufgrund der Änderung in § 10 ist die Vorschrift über die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise entsprechend angepaßt worden.

Zu § 14

Der bisherige Begriff "Bedarfsmeßzahl" wurde in die Bezeichnung "Ausgangsmeßzahl" geändert; auf die Begründung zu § 6 wird verwiesen.

Zu § 15

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 16

Abgesehen von der Begriffsänderung (Bedarfsmeßzahl in Ausgangsmeßzahl) ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 im wesentlichen unverändert. In Absatz 4 wurde jedoch das Wort "nichtzuwendungsfähigen" durch die Worte "nicht erstattungsfähigen" ersetzt. Ferner sind die in der Anlage zu Absatz 9 für die einzelnen Gemeinden ausgewiesenen Beträge geringfügig erhöht worden, nachdem die Städte Bad Honnef und Hennef wegen freiwilliger Aufgabe ihres Kurortestatus aus dem Kreis der empfangsberechtigten Gemeinden ausgeschieden sind.

Zu § 18

Der Förderbereich hat die Zweckbestimmung "Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege" erhalten. Mit der neuen Zweckbestimmung soll verdeutlicht werden, daß die Stadtentwicklungspolitik des Landes nicht mehr durch den Umbau und Neubau von Städten und Stadtteilen geprägt wird, sondern den Zielen der erhaltenden Stadterneuerung verpflichtet ist. Die Bewahrung und Erneuerung der Bestände ist nunmehr fast ausschließlicher Schwerpunkt der Förderpolitik des Landes. Dies schließt die Förderung von Neubaumaßnahmen dann nicht aus, wenn für sie zwingende städtebauliche Gründe gegeben sind.

In dem vorgesehenen Betrag von 350 Mio DM sind die bisher für Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und Verkehrsberuhigung bereitgestellten Mittel in Höhe von 50 Mio DM enthalten. Die Zusammenfassung erfolgt aus Gründen der Haushaltsklarheit und eines flexibleren Mittelseinsatzes, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

Zum Bewilligungsrahmen 1986 wird auf die Übersicht in der allgemeinen Begründung (vgl. A 5) verwiesen. Aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 365 Mio DM sind für die Gegenfinanzierung der Bundesmittel im aufgestockten Bund-Länder- Programm nach dem Städtebauförderungsgesetz 194 Mio DM erforderlich, so daß für ausschließlich vom Land finanzierte Maßnahmen zur Stadterneuerung außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes noch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 171 Mio DM verbleiben.

Der bisherige Absatz 4 im Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 ist weggefallen, nachdem die Bundesfinanzhilfen nach dem Städtebauförderungsgesetz nicht mehr im Einzelplan 14, sondern im Fachtat des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (Epl. 11) etatisiert worden sind. Insoweit sind die Bundesmittel in die Übersicht zu § 30 aufgenommen worden.

Zu §§ 19 bis 23

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 bis auf die Betragsangaben unverändert. Zum Bewilligungsrahmen 1986 für die einzelnen Förderbereiche wird auf die Übersicht in der allgemeinen Begründung (vgl. A 5) verwiesen.

Zu § 24

Die Mittel für die Investitionspauschale sind auf 360 Mio DM (1985: 520 Mio DM) festgesetzt worden (Absatz 1). Der Betrag soll je zur Hälfte an alle Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl (Absatz 2) und an solche Gemeinden verteilt werden, die im Jahre 1984 eine über dem Landesdurchschnitt von 10,7 v.H. liegende Arbeitslosenquote aufwiesen (Absatz 3). Für Gemeinden mit überdurchschnittlicher Arbeitslosenquote wird dabei die Einwohnerzahl mit den v.H.-Punkten vervielfältigt, die der Abweichung der jeweiligen Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen. Die so modifizierte Einwohnerzahl wird sodann mit dem in Absatz 3 festgesetzten Betrag von 6,94 DM vervielfacht. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß die Gemeinden um so mehr an der Verteilung des Betrages von 180 Mio DM partizipieren je höher der Abweichungsgrad ihrer Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt ist.

Für die Ermittlung der Arbeitslosenquoten der Gemeinden wird weiterhin auf die Arbeitslosenquoten der Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung zurückgegriffen. Eine gemeindegrenze Abgrenzung der Arbeitslosenzahlen und -quoten ist bei der Arbeitsverwaltung in Vorbereitung, sie soll innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein.

Zu § 25

Auf die Begründung zu § 4 wird verwiesen.

Die Vorschriften des § 25 regeln im einzelnen die Verteilung der Zuweisungen des Kraftfahrzeugsteuerverbundes. In Absatz 1 werden die auf die Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen festgesetzt. Dabei sind aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1984 folgende Ausgleichsbeträge zu berücksichtigen:

Von dem Mehrbetrag aus dem Jahre 1984 in Höhe von 9 825 000 DM entfallen

auf die Gemeinden	6 550 000 DM
auf die Kreise	3 275 000 DM.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Verbundmasse in pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast und in objektbezogene Zuweisungen für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues. Ebenfalls werden die Aufteilung der pauschalierten Zuweisungen auf die Gemeinden und Kreise sowie die Verteilungskriterien geregelt.

Durch die Vorschriften des Absatzes 3 wird zugelassen, daß die pauschalierten Zuweisungen (§ 25 Abs. 2 Buchst. a) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auch für die in der Bestimmung im einzelnen genannten baulichen Maßnahmen eingesetzt werden können.

Absatz 4 regelt die Rückzahlung der Zuweisungen für den Fall, daß sie nicht innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des Auszahlungsjahres zweckentsprechend verwendet worden sind.

Zu § 26

Die Vorschrift ist bis auf die Betragsangaben gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Zuweisungen ist in § 39 geregelt.

Zu § 27

Die Landesstraßen werden von den Landschaftsverbänden in einem gemeinsamen Straßenunterhaltungsdienst (UI-Dienst) für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen betreut. Die Mittel werden anteilig nach

- Straßenlängen
- Straßenarten und
- Anzahl der Fahrstreifen

von den beteiligten Baulastträgern aufgebracht, wobei die Kilometersätze für Landesstraßen auf maximal 80 v.H. der vom Bund bereitgestellten Kilometersätze für Bundesstraßen festgesetzt werden.

Daneben erhalten die Landschaftsverbände Zuweisungen in Höhe der nachgewiesenen Betriebskosten für Anlagen der Tunnel im Zuge von Landesstraßen.

Unverändert ist die Vorschrift über die Gewährung besonderer Zuweisungen zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen, die nicht aus den Kilometersätzen für die jährlich anfallenden UI-Kosten bestritten werden können. Für Bundesstraßen werden vom Bund ebenfalls besondere UI-Mittel für Ablösungsbeträge neben den Kilometersätzen zur Verfügung gestellt. Vereinnahmte Beträge zur Ablösung von Erstattungsansprüchen der Landschaftsverbände gegenüber anderen Baulastträgern werden aufgerechnet.

Entsprechend der Zweckbestimmung für die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchst. c) wird gemäß § 2 Abs. 1 des Landesstraßenausbaugesetzes der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände nach dem vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags aufgestellten Landesstraßenausbauplan durchgeführt, der die Vorgaben des Landesstraßenbedarfsplangesetzes vom

13. Juli 1982 (GV. NW. S. 347) berücksichtigt. Im übrigen ergeben sich in den Absätzen 2 und 3 bis auf die Anpassung an die Zweckbestimmungen im Haushaltsplan keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Zuständigkeiten für die Verteilung der Zuweisungen sind in § 39 geregelt.

Zu § 28

Die Vorschrift regelt die Gewährung objektbezogener Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Das Zuweisungssystem ist gegenüber der Regelung des Vorjahres unverändert. In den Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchst. a) sind nur Förderungsmittel für den kommunalen Straßenbau enthalten, da für den Radwegebau der Gemeinden und Kreise aus der Verbundmasse des Kraftfahrzeugsteuerverbundes gem. § 25 Abs. 2 Buchst. b) objektbezogene Zuweisungen gewährt werden.

In Absatz 1 sind die komplementären Landeszuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden veranschlagt. Absatz 2 bezieht sich auf die Bundesfinanzhilfen für diesen Zweck nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Von den Finanzhilfen des Bundes nach Abs. 2 Buchst. a) können bis zu 15 v.H. zur Verstärkung der Finanzhilfen für den öffentlichen Nahverkehrsbau (Abs. 2 Buchst. b) eingesetzt werden.

Zu § 29

Die Vorschrift ist bis auf eine Anpassung der Bezugstermine unverändert.

Zu § 30

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert. Die Übersicht über die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Haushaltsplans 1986 liegt bei.

Zu § 31

Absatz 1 ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 um den Hinweis ergänzt worden, daß die aufgrund von § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 im Jahre 1986 zu zahlenden Schlüsselzuweisungen in die Umlagegrundlagen der Kreise einzubeziehen sind.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 32

Entsprechend der Ergänzung des § 31 ist auch die Vorschrift über die Bestimmung der Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände geändert worden.

Zu § 33

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 34

Die Vorschrift ist bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 1 und eine Ergänzung des Absatzes 3 um den Hinweis, daß die Schlüsselzuweisungen aufgrund des § 3 Abs. 2 des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 mit in die Berechnung der Krankenhaushumlage des Jahres 1986 einbezogen werden, gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 35

Die Zahlungstermine in Absatz 3 sind so festgelegt worden, daß einerseits die rechtzeitige Liquidität bei den Gemeinden (GV) und die periodengerechte Verbuchung in den Kassenbüchern gewährleistet sind, andererseits § 34 Abs. 2 LHO beachtet wird, wonach Ausgaben nicht eher geleistet werden dürfen als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 36

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 37

Inhaltlich ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 nicht geändert worden. Es wurden lediglich Paragraphenbezeichnungen und die maßgeblichen Stichtage aktualisiert.

Zu § 38

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 39

Außer redaktionellen Anpassungen ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 40

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 41

Außer redaktionellen Anpassungen ist die Vorschrift gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu §§ 42 und 43

Die Vorschriften sind gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 44

Die Ermächtigung zur Bekanntgabe eines vorläufigen Grundbetrages wird nicht mehr an die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Landtag geknüpft, so wie es noch im Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 geregelt war. Die Änderung folgt aus der Vorverlegung der Referenzperiode in § 9; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu § 45

Die Vorschrift ist gegenüber dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1985 unverändert.

Zu § 46

Inkrafttretensvorschrift.

Anlage

Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe
des Landeshaushalts 1986

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
02	02 020	885 81	Zuweisung an die Stadt Dortmund für Investitionen (Kabelpilotprojekt)	-	1.600.000
05	05 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	6.420.400	7.000.000
	05 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	55.000	55.000
	05 020	885 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180.000	180.000
	05 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durch- führung von Katastrophenschutzübungen	200.000	200.000
	05 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	1.123.700	1.123.700
	05 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehren- amtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FStG	1.800.000	1.900.000
	05 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	230.000	130.000
	05 710	885 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	53.176.200	52.055.600
04	04 050	643 00	Vollzug von Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	78.500.000	80.000.000
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	600.000	600.000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschul- jahr Agrarwirtschaft	1.000.000	1.000.000
	05 300	653 30	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Werkstätten an beruflichen Schulen	100.000	100.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
05 300	883	61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2.400.000	2.400.000
05 300	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50.000	50.000
05 300	653	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2.650.000	2.650.000
05 300	653	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	6.100.000	4.400.000
05 360	653	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	50.000	75.000
05 390	653	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	4.300.000	2.250.000
05 410	653	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	2.100.000	1.000.000
05 410	653	00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	600.000	500.000
05 710	653	20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78.700.000	78.700.000
05 760	653	60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	3.300.000	4.300.000
05 760	883	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien sowie für die Einrichtung von Fahrbibliotheken	700.000	700.000
05 810	653	60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	680.000	680.000
05 810	883	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	32.000.000	18.000.000
05 810	883	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1.000.000	1.000.000
05 810	883	80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2.000.000	2.000.000
05 820	653	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.375.000	2.375.000
05 820	653	20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Musikfeste	90.000	—*)
05 820	883	10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	1.250.000	1.500.000

*) 1986 bei Titel 653 60 mitveranschlagt

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	9.850.000	10.230.000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	720.000	950.000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	70.000	70.000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	47.500	50.000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	450.000	650.000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1.000.000	1.100.000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	500.000	600.000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	280.000	360.000
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	450.000	470.000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	22.850.000	24.050.000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) zur Ausstattung von Filmwerkstätten	95.000	50.000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	420.000	420.000
	06 172	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf	159.000	-
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität - Gesamthochschule Essen	220.000	220.000
	06 250	883 00	Zuweisung an die Stadt Wuppertal für den Neubau einer Sporthalle	4.600.000	4.729.600
	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteigebäuden Essen-Werden	450.000	466.000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	0	1.200.000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	11.420.000	21.7000.000
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation	200.000	200.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 020	653	72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	63.700.000	60.200.000
07 020	653	80	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	1.000.000	1.000.000
07 040	653	60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1.000.000	500.000
07 040	653	61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80.000	80.000
07 040	653	62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	280.000	300.000
07 040	653	70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1.600.000	1.000.000
07 040	653	70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500.000	500.000
07 040	653	80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	200.000	1.600.000
07 040	653	80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	550.000	700.000
07 040	653	90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	7.000.000	5.600.000
07 040	653	90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2.160.000	2.160.000
07 050	653	10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200.000	200.000
07 050	653	60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	16.716.000	17.150.000
07 050	653	60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	600.000	300.000
07 050	653	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	34.315.000	34.915.000
07 050	653	61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	3.250.000	2.250.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 050	653	62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1.112.000	1.112.000
07 050	653	63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	2.697.600	2.778.000
07 050	653	64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	1.420.500	765.000
07 050	653	65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200.000	200.000
07 050	853	70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	600.000	350.000
07 050	883	70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290.000	290.000
07 050	643	81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KzG	95.720.000	98.348.000
07 050	643	82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	16.789.000	18.115.000
07 050	653	82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1.700.000	1.772.000
07 050	883	82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KzG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	20.000.000	14.000.000
07 060	643	10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	99.000.000	145.000.000
07 060	643	20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	2.000.000	2.000.000
07 060	643	70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	21.000.000	21.000.000
07 060	653	70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime	1.000.000	1.000.000
07 060	883	70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	5.000.000	4.500.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 070	883 10		Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	6.248.000	3.530.000
07 070	883 20		Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	1.000.000	2.000.000
07 070	883 60		Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	20.000.000	20.000.000
07 070	899 60		Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	278.000.000	200.000.000
07 070	883 61		Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig (1985: 07 070 - 653 60 und 689 60)	45.000.000	45.000.000
07 070	899 61		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	103.000.000	115.400.000
07 070	653 62		Zuweisungen für Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a.F. förderungsfähig	15.000.000	15.000.000
07 070	689 62		Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	10.600.000	10.600.000
07 080	671 00		Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8.000.000	8.000.000
07 080	653 61		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3.723.000	3.723.000
07 080	653 71		Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	850.000	850.000
07 080	883 71		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u.a.	100.000	100.000
07 080	661 72		Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	303.000	275.000
07 080	891 72		Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	2.000.000	1.750.000
07 080	653 73		Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	22.600.000	23.200.000
07 080	883 73		Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	20.000.000	18.000.000
07 080	653 81		Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	1.030.000	1.072.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07 080	653	85	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	0	1.850.000
07 080	883	85	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	0	100.000
07 080	653	90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60.000	60.000
07 080	653	90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	4.374.000	2.360.000
07 090	643	11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	310.000.000	295.000.000
07 090	643	12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3.300.000	3.000.000
07 090	643	13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	15.000.000	13.000.000
07 090	643	16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1.500.000	1.500.000
07 090	853	10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	5.000.000	4.000.000
07 090	853	20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	300.000	200.000
07 090	853	30	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20.000	20.000
07 510	653	00	Verwaltungskostenersatzung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfezahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	48.100	48.100

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
07	07 510	643 00	Kostenersatzung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	2.500.000	2.500.000
08	08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	1.680.000	4.200.000
	08 030	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	5.000.000	2.500.000
	08 030	883 74	Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2.000.000	2.000.000
	08 050	883 00	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, in denen Zwischenlager für Brennelemente errichtet werden	7.000.000	-
	08 070	653 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung und Instandsetzung ortsfester Anlagen von in Betrieb befindlichen Stadtbahnstrecken	1.300.000	-
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100.000	100.000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1988	2.000.000	3.000.000
	10 020	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	-	3.000.000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitsabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	200.000	100.000
	10 020	883 61	Verwendung der Reitsabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	900.000	800.000
	10 020	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Anlage von Reitwegen	100.000	-
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	3.000.000	3.000.000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2.000.000	2.000.000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4.000.000	4.000.000
	10 030	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für überbetriebliche Maßnahmen	0	80.000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	5.000.000	6.500.000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	2.000.000	1.500.000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	8.960.000	10.500.000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	7.923.000	8.200.000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	4.310.000	3.310.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
10 050	853	82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1.000.000	1.000.000
10 050	883	82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	9.500.000	13.500.000
10 040	633	00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	-	15.000
10 050	883	10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	5.000.000	40.000.000
10 050	887	30	Zuweisungen für den Ausbau des Dellwiger Baches	2.500.000	-
10 050	883	66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	13.500.000	16.085.800
10 050	887	66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	28.500.000	33.600.000
10 050	883	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	4.800.000	9.600.000
10 050	887	67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	2.400.000	2.400.000
10 050	883	68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	9.000.000	21.000.000
10 050	887	68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	9.000.000	15.000.000
10 050	887	69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	21.000.000	15.000.000
10 050	853	71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	37.000.000	37.000.000
10 050	857	71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9.000.000	9.000.000
10 050	883	71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	6.000.000	6.000.000
10 050	887	71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	4.400.000	4.400.000
10 060	883	60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionschutzvorhaben (1985: 07 050 883 60)	2.000.000	6.000.000
10 260	653	00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	284.000	266.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
11	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	50.000.000	30.000.000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	78.500.000	70.000.000
	11 040	883 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 aufgetretenen Einnahmen	28.500	28.500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	28.500.000	33.000.000
	11 040	883 30	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ruhrgebiet	10.000.000	2.000.000
	11 040	883 40	Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung	-	30.000.000
	11 040	883 41	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Bundesmittel) (1985: 14 030 - 883 19)	55.000.000	55.000.000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3.000.000	3.000.000
	11 040	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Freizeitinitiativen zwischen Arbeit und Ruhestand	500.000	500.000
	11 050	883 60	Zuweisungen des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe Gemeinden (GV) an die Gemeinden (GV)	100.000	150.000
	11 070	653 10	Zweckgebundene Zuweisungen zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes	1.650.000	1.650.000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	-	250.000
	11 460	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (1985: 08 060 - 653 70)	1.795.000	1.300.000
	11 460	883 70	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	0	500.000
	11 460	429 80	Erstattung von Pers. Kosten an die LW. für die Ausbildung der Referendare im Bereich Straßenwesen	650.000	650.000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LW für die Ausbildung der Referendare im Bereich "Straßenwesen" (1985: 08 100 - 547 80)	50.000	50.000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände (1985: 08 070 - 653 61)	43.000.000	48.800.000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen (1985: 08 070 - 653 63)	11.550.000	11.550.000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1985 DM	Ansatz 1986 DM
11	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (1985: 08 070 - 883 69)	700.000	200.000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen (1985: 08 100 - 883 16)	9.500.000	6.500.000
	11 500	883 22	Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen (1985: 08 100 - 883 22)	750.000	500.000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrubarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenschätzG	22.000	22.000
14	14 020	635 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1.000.000	1.000.000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	9.000.000	8.250.000
	14 050	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	-	179.000.000
	14 050	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	3.000.000	7.500.000
	14 050	653 40	Einnmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	36.800.000	36.800.000
	14 050	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3.800.000	3.800.000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110.000	110.000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3.100.000	3.100.000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	700.000	650.000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	250.000	240.000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	4.000.000	4.100.000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50.000	50.000
				<u>2.198 210.500</u>	<u>2.392 797.300</u>